

**AGENT-LETTER**

Ausgabe 04/2022

**INFORMATIONEN DES FACHVERBANDES DER VERSICHERUNGSAGENTEN**

Liebe Mitglieder,

die anhaltende Niedrigzinspolitik der Europäischen Zentralbank und die hohe Inflation machen es notwendig, die Versicherungssteuer auf Lebensversicherungen analog der Krankenversicherung auf 1% zu senken. Darüber hinaus sind die Energiepreise ein Dauerbrenner in der Branche, da wir an jeder Tanksäule die Kosten direkt spüren. Daher setzen wir uns aktiv dafür ein, dass die angekündigte Treibstoffrückvergütung für unsere Berufsgruppe rasch und unkompliziert eingeführt wird. Neben den aktuellen Herausforderungen haben die Gewerbebehörden wieder mehr Zeit für ihre ursprünglichen Aufgaben, wie zB Gewerbekontrollen. Um hohen Strafen und einem Gewerbeentzug zu entgehen, empfehlen wir Ihnen ein besonderes Augenmerk auf die Einhaltung der rechtlichen Bestimmungen.



*KommR Horst Grandits  
Bundesgremialobmann  
© BG Versicherungsagenten*

**➡ Versicherungsagenten fordern: Senkung der Versicherungssteuer, jetzt handeln!**

Aufgrund der hohen Inflation und der deutlichen Preissteigerungen (insbesondere bei den Energiepreisen), die noch über längere Zeit andauern dürften, verbleibt vielen Menschen weniger verfügbares Einkommen, um sich gegen zukünftige Lebensrisiken privat absichern zu können. Trotz des hohen Inflationsniveaus hält die Europäische Zentralbank im EZB-Rat an ihre Niedrigzinspolitik fest.

Daher fordert das Bundesgremium der Versicherungsagenten, die Versicherungssteuer auf private Vorsorgeprodukte - insbesondere im Bereich der Lebensversicherungen - schnellstmöglich zu senken. Der aktuelle Satz von 4% ist gerade aufgrund des Niedrigzinsumfeldes unverhältnismäßig, weshalb eine Verringerung bzw. Gleichstellung mit dem Versicherungssteuersatz für die Krankenversicherung (§ 6 Abs. 1 Z 3 VersStG: 1%) dringend notwendig ist. Nähere Informationen finden Sie im Positionspapier des Bundesgremiums „Mobilitätswende neu denken“.

**➡ Versicherungsagenten fordern: Treibstoffrückvergütung!**

Als Reaktion auf die weiter steigenden Energiepreise hat die Bundesregierung kürzlich ein Energiepaket (siehe [hier](#)) in der Höhe von mehr als zwei Milliarden Euro präsentiert. Nach aktuellem Stand wird für Vielfahrer eine Treibstoffrückvergütung kommen. Die Maßnahme ist bis 30. Juni 2023 befristet und umfasst ein Volumen von circa 120 Mio. Euro. Die konkrete Abwicklung ist noch in Ausarbeitung. Das Bundesgremium der Versicherungsagenten wird sich dafür einsetzen, dass Versicherungsagenten als Vielfahrer in den Genuss dieser Maßnahme kommen.

**Nutzen Sie Möglichkeiten zu ökonomischer und umweltschonender Fahrweise:** Die großen Automobilclubs geben Tipps zum Spritsparen.

### **Herabsetzung von Einkommensteuer- und Körperschaftssteuer-Vorauszahlungen**

Die steigenden Energiepreise sind eine zusätzliche Last für die österreichischen Unternehmen. Insbesondere wirken sie sich auf die Geschäftsergebnisse und die Liquiditätspositionen aus. Das BM für Finanzen hat daher Anfang April 2022 über neue Maßnahmen zur Herabsetzung von Einkommensteuer- und Körperschaftsteuer-Vorauszahlungen für Unternehmen informiert. Damit ein Unternehmen Erleichterungen in Anspruch nehmen kann, muss es nachweisen, dass es von den hohen Energiepreisen „wirtschaftlich erheblich betroffen ist“.

Ein Versicherungsagent muss demzufolge belegen, dass der Anteil der Energiekosten an den Gesamtkosten mehr als 3% beträgt. Für die Ermittlung der Gesamtkosten kann man vereinfacht den Gewinn vom Umsatz subtrahieren.

Mehr Informationen dazu finden Sie [hier](#).

### **Gratis-Webinare zu umweltfreundlicher Mobilität, Fuhrparkumstellungen, Förderungen**

Im Rahmen des klimaaktiv mobil Programmes "Mobilitätsmanagement für Betriebe, Bauträger und Flottenbetreiber" bietet HERRY Consult auch 2022 für Unternehmen in Österreich Webinare zu aktuellen Themen im Bereich umweltfreundliche Mobilität, Fuhrparkumstellungen, Förderungen u.dgl. an. Die Teilnahme ist kostenfrei!

Die nächsten Termine:

- Neuigkeiten der klimaaktiv mobil Fördermöglichkeiten 2022, 28.4.2022, 9:00 Uhr:  
Übersicht über die Neuigkeiten des Förderprogrammes (geänderte Fördersätze, neue Fördermöglichkeiten, aktuelle Förderbedingungen) für die Schwerpunkte Elektromobilität sowie aktive Mobilität und Mobilitätsmanagement 2022 für alle Unternehmen in Österreich.
- Ecodriving, 5.5.2022, 9:00 Uhr:  
Aktuell hohe Treibstoffpreise lassen die Kosten für Mobilität weiter steigen. Abhilfe kann hierbei Ecodriving bzw. Spritsparen schaffen. Dieses Webinar zeigt, wie durch die Anwendung von Spritspar-Tipps unnötiger Kraftstoffverbrauch vermieden werden kann, um umweltfreundlicher, entspannter und vor allem günstiger fahren zu können.
- E-Ladeinfrastruktur, 13.5.2022, 9:00 Uhr:  
Mit der steigenden Anzahl an E-Fahrzeugen im Straßenverkehr steigt auch die Nachfrage nach E Ladeinfrastruktur. Dieses Webinar bietet einen Überblick über die aktuellen Entwicklungen im Bereich Ladeinfrastruktur in Österreich und zeigt, welche Fördermöglichkeiten im Rahmen des klimaaktiv mobil Programms für E-Ladeinfrastruktur bestehen.

Anmeldung unter: [Webinare](#).

## Dauerthema: Kontrollen der Gewerbebehörden

Nachdem die Branche 2021 kurzzeitig durch Beanstandungen des Marktamtes Wien aufgerüttelt wurde, ist zu vermuten, dass in der derzeitigen Periode geringerer Infektionszahlen wieder mehr Kontrollen durch die Gewerbebehörden durchgeführt werden. Denn die Quote an Verfehlungen in Wien lässt vermuten, dass die Situation in den anderen Bundesländern ähnlich ist. Die behördlichen Konsequenzen bei den Verstößen reichen über Verwaltungsstrafen bis hin zum Gewerbeentzug. Es gibt jedenfalls bei Wiederholungstätern keinen behördlichen Ermessungsspielraum beim Entzug der Gewerbeberechtigung, wie ein Beispiel aus 2021 in Linz zeigte. Nicht vergessen werden darf, dass über die beim BMDW eingerichtete ARGE der Bezirkshauptleute bundesweit akkordierte Überprüfungs-schwerpunkte vereinbart werden können. Aber auch die Aufsichtsbehörden FMA und BMDW arbeiten nach dem Gesetz zusammen, womit Kontrollen bei Versicherern und Vermittlern verschränkt werden können.

Vergewissern Sie sich also, ob Sie die rechtlichen Anforderungen bereits einhalten oder nötige Schritte planen müssen. Aktuelle Themen sind insbesondere:

- ➔ **Weiterbildung:** Behördenvertreter fragen auch bei den Schulungsanbietern nach, ob die Angaben stimmig sind. Nach wie vor besteht die Möglichkeit, Angebote sowohl in Präsenz als auch digital wahrnehmen zu können. Das Bundesgremium hatte sich als Erleichterung für die Mitglieder hierfür eingesetzt. Die Regelungen finden Sie [hier](#).
- ➔ **Äußere Geschäftsbezeichnung:** [Link](#).
- ➔ **Beratung und Dokumentation:** §§ 3 (2) und 10 (5) der Standesregeln zur Produktempfehlung und Eignungserklärung (Kontrolle der Beratungsprotokolle) und Art. 14 DelVO 2017/2359 zu Versicherungsanlageprodukten.
- ➔ **Geldwäsche-Verpflichtungen:** Gilt nur für Agenten, die iSv. § 365m1 Z4 GewO Lebensversicherungen oder andere Produkte mit Anlagezweck vermitteln, konkurrierende Versicherungsprodukte anbieten, Prämien entgegennehmen und nicht nebegewerblich oder in Nebentätigkeit vermitteln.

## EIOPA und EU-Kommission veröffentlichen weitere Q&A zur Auslegung der IDD

Die [EIOPA](#) bzw. die EU-Kommission haben erneut Fragen aus den EU-Mitgliedstaaten beantwortet, die sich zur [Auslegung](#) der IDD ergeben haben. Die wesentlichen Punkte stellen wir nachfolgend dar:

- **Frage Nr. 1795:** Als ein zugrundeliegendes Teilgewerbe bzw. Gewerbe für eine Nebentätigkeit iSd IDD kann auch die Warenvermietung (zB Kfz-Vermietung) gelten, nicht nur der Warenverkauf. Es ist aber im Einzelfall zu prüfen, welche Versicherungen konkret vermittelt werden sollen.
- **Frage Nr. 1870 (Nebentätigkeit/Annexvertrieb):** Vermittler von Garantiever sicherungen in der Form von GAP-Deckungen (deckt den Wertverlust zwischen Kaufpreis und Unfallzeitpunkt ab), die solche Versicherungen ausschließlich vermitteln und eine maximale Jahresprämie von 600 Euro nicht

überschreiten, sind von der IDD-Anwendung ausgenommen. Trotzdem sind die Standesregeln für Versicherungsvermittlung (Wohlverhaltenspflichten) zu beachten.

- **Frage Nr. 1971 (Nebentätigkeit/Annexvertrieb)** (war Anfrage aus Deutschland: noch nicht offiziell veröffentlicht): Vertragsverlängerungen (zB. von Kfz-Versicherungen) fallen ebenso unter die Nebentätigkeit bzw. die Produktakzessorietät, wenn das versicherte Fahrzeug bei diesem Händler gekauft wurde (enge Beziehung zwischen Produkt und Versicherung).
- **Frage Nr. 2208** (war Anfrage aus Deutschland: noch nicht offiziell veröffentlicht): Für die Produktakzessorietät ist nicht erforderlich, dass der Warenverkauf und die Versicherungsvermittlung zum selben Zeitpunkt erfolgen (zB kann eine Reiseversicherung nicht nur bei der Flugbuchung, sondern auch erst beim Check-In im Flughafen nachträglich erfolgen, um als Nebentätigkeit zu gelten). Will der Händler hingegen Versicherungen für Produkte vertreiben, die nicht bei ihm gekauft wurden, ist die normale Gewerbeberechtigung als Versicherungsvermittler zu lösen.
- **Frage Nr. 2111** (war Anfrage aus Deutschland, noch nicht offiziell veröffentlicht): Buchhalter und Verwaltungspersonal sind von der Weiterbildungspflicht ausgenommen. Diese Pflicht betrifft nämlich nur Personen, die entweder maßgeblich oder unmittelbar eine der verschiedenen Aktivitäten ausüben, die als Versicherungsvertrieb definiert sind.

## 1. AK-NÖ Verbrauchertalk

Die Arbeiterkammer Niederösterreich wird am Donnerstag, den 2. Juni 2022 von 09:30 Uhr bis 13:00 Uhr den 1. Verbrauchertalk durchführen. Das Thema dieser Premiere lautet: *"Die ideale Vorsorge fürs Alter. Illusion oder realistische Vision?"* Zahlreiche Fachexperten werden dieses Thema im Rahmen von Vorträgen und einer Podiumsdiskussion erörtern.

Die Einladung zur Veranstaltung finden Interessierte im Mailanhang.

## LÄNDERINFO

### Impressum

Informationen gem. ECG und Mediengesetz

**Medieninhaber und Herausgeber:**

Bundesgremium der Versicherungsagenten

Wiedner Hauptstraße 63

1045 Wien

Tel.: +43 (0) 5 90 900 - 4157

Fax.: +43 (0) 5 90 900 - 3013

Das Bundesgremium der Versicherungsagenten ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts mit Sitz in Wien. Zweck sind die Förderung und Vertretung der gemeinsamen Interessen der selbständigen Versicherungsagenten in Österreich.

**Rechtlicher Hinweis:**

*Es wird darauf hingewiesen, dass alle veröffentlichten Informationen auf dieser Webseite trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen. Eine Haftung des Herausgebers ist ausgeschlossen. Weiters übernimmt das Bundesgremium der Versicherungsagenten keinerlei Haftung und Gewährleistung für Inhalte aller über externe oder weiterführende Links verbundenen Sites.*

[Link zum Abonnieren, Stornieren oder Empfehlen des Newsletters der Versicherungsagenten](#)